

Unser Buchtip

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Hilfe

Auf Veranlassung des Interverbandes für Rettungswesen haben ein Chirurg, ein Allgemeinpraktiker und ein Spezialist für Anästhesiologie das Buch «Erste Hilfe» verfasst. Ein streng systematischer Aufbau des Buches erleichtert das Zurechtfinden in der nicht einfachen Materie. In einem ersten Teil werden folgende Punkte behandelt: Erste Hilfe, Nothilfe, Bergung und Lebensrettende Sofortmassnahmen.

Im nächsten Teil werden die Verletzungen besprochen: dazu gehören Wundinfektion, Kälte- und Hitzeschäden, Verbrennungen, Vergiftungen, Elektrounfälle, schädliche Einwirkungen der Höhe, Strassenverkehrsunfälle und die Verletzungen bei verschiedensten Sportarten, Arbeits- und Haushaltunfälle.

Der dritte Teil befasst sich mit Erkrankungen, wie zum Beispiel Störungen des Allgemeinbefindens, Fieber und Erschöpfung, Störungen des Bewusstseins und des Zentralnervensystems usw.

In einem Anhang findet man eine Aufstellung von Normalwerten verschiedenster Körperfunktionen, eine Liste über den Inhalt einer Haus- und Auto-Apotheke, ein Verzeichnis der Telefonnummern für Notfälle, ein Sachverzeichnis und eine Erklärung der wichtigsten medizinischen Fremdwörter.

Das neue Erste-Hilfe-Buch des IVR hat gute Aufnahme gefunden. Es richtet sich an jedermann, sowohl als Nachschlagewerk bei Verletzungen und / oder Erkrankungen . . . aber auch zum Studium vor dem Eintreffen einer Notsituation. Ein handliches Format, viele instruktive Zeichnungen, auf 144 Seiten und ein volkstümlicher Preis von Fr. 9.80 sprechen ebenfalls an.

(Verlag Huber & Co, Frauenfeld und Ex Libris)

Ein PS zur Förderung der Volksgesundheit:

Ihnen, geneigter Leser, ist die «SDA-Meldung» vom 31. Januar 1980 nicht entgangen? Eine Meldung, die sich vor allem an Raucher richtet: einem Invaliden wurde die IV-Rente durch die zuständige Ausgleichskasse um 10 % gekürzt . . . Grund: der Patient hatte als starker Raucher seinen Zustand herbeiführen geholfen; die Behörden nahmen daher die Kürzung wegen Selbstverschulden vor.

Eine Beschwerde des Versicherten wurde laut Zeitschrift für Ausgleichskassen (12/79) sowohl von den kantonalen Versicherungsbehörden als auch vom Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) abgewiesen. Hier ein Zitat aus den Erwägungen des EVG: «Der Versicherte will sich das starke Rauchen deshalb nicht als grobfahrlässiges Verhalten anlasten lassen, weil Hunderttausende anderer Schweizer täglich 20 bis 30 Zigaretten rauchen. Wenn auch allgemein bekannt sei, dass der Nikotingenuss der Gesundheit schade, würde es doch entschieden zu weit führen, allen starken Rauchern, die invalid werden und deren Invalidität durch das Rauchen verursacht, mitverursacht oder verschlimmert worden ist, wegen grobfahrlässiger Herbeiführung der Invalidität die Rente zu kürzen. Diese Überlegungen des Beschwerdeführers gehen fehl. Nach der Rechtsprechung des EVG ist bei Tabakmissbrauch grobe Fahrlässigkeit immer dann zu bejahen, wenn der Versicherte bei der ihm angesichts seines Bildungsgrades zumutbaren pflichtgemässen Sorgfalt rechtzeitig hätte erkennen können, dass jahrelanger Tabakmissbrauch die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung in sich birgt, und wenn er imstande gewesen wäre, entsprechend dieser Einsicht sich des übermässigen Nikotinkonsums zu enthalten.»